

Complexio Oppositorum

Über Carl Schmitt

Heransgegeben von

Helmut Quaritsch



Duncker & Humblot · Berlin

Complexio Oppositorum

Über Carl Schmitt

Schriftenreihe der Hochschule Speyer

Band 102

Complexio Oppositorum

Über Carl Schmitt

**Vorträge und Diskussionsbeiträge
des 28. Sonderseminars 1986
der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer**

herausgegeben von

Helmut Quaritsch



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Complexio Oppositorum - Über Carl Schmitt / hrsg. von
Helmut Quaritsch. — Berlin: Duncker u. Humblot, 1988
(Schriftenreihe der Hochschule Speyer; Bd. 102) (Vorträge und
Diskussionsbeiträge des ... Sonderseminars ... der Hochschule
für Verwaltungswissenschaften Speyer; 28. 1986)
ISBN 3-428-06378-3

NE: Quaritsch, Helmut [Hrsg.]; Hochschule für
Verwaltungswissenschaften <Speyer>; Schriftenreihe der Hoch-
schule ...; Hochschule für Verwaltungswissenschaften <Speyer>;
Vorträge des ...

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06378-3

VORWORT

Dieser Band dokumentiert das Sonderseminar, das vom 1. bis 3. Oktober 1986 an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer unter dem Arbeitstitel: „Carl Schmitts Stellung in den Rechts- und Geisteswissenschaften des 20. Jahrhunderts“ stattfand. In den regelmäßig von den Lehrstuhlinhabern dieser Hochschule veranstalteten Sonderseminaren treffen sich einige persönlich geladene Gäste, die als Fachleute ein spezielles Thema gemeinsam ein Stück voranbringen sollen. Eingeladen wurden deshalb diejenigen, die mir als besondere Kenner des Themas bekannt waren oder die mir als solche benannt wurden. Als die ursprünglich veranschlagte Zahl von 20 Teilnehmern auf 50 angestiegen war, mußte die Einladungsliste geschlossen werden; jenseits dieser Zahl ist ein Seminargespräch nicht mehr möglich. Es konnten daher nicht alle dabei sein, die als literarisch ausgewiesene C. S.-Kenner anzusprechen sind; das gilt gerade für eine Reihe spanischer und weiterer italienischer Gelehrter.

In der Bundesrepublik war *Carl Schmitt* zum ersten Male Thema einer organisierten und offiziellen Zusammenkunft von Fachleuten. Als ein wissenschaftliches und in dem Rahmen von Staat und Recht veranstaltetes Unternehmen sollte das Seminar nicht einen individuellen Charakter erforschen, erklären, entschuldigen oder verurteilen. Den Teilnehmern war *Carl Schmitts* Unterstützung des nationalsozialistischen Staates hinreichend bekannt. Der Art seiner Hilfe, besonders den bekannten Aufsätzen von 1934 und 1936, konnte und sollte Absolution nicht erteilt werden. *Carl Schmitt* selbst hat diese Publikationen nach dem Kriege so charakterisiert: „... definitely horrible. Nothing else can be said about it“, ein Zitat aus Nürnberger Protokollen (vgl. *Joseph Bendersky*, *Carl Schmitt. Theorist for the Reich*, Princeton N.J. 1983, S. 269). Diese Selbst-Verurteilung, darin jedenfalls waren sich wohl alle Teilnehmer einig, berechtigt nicht zur wissenschaftspolitischen *damnatio memoriae* eines Autors, der 68 Jahre lang publizierte, dessen Schriften wohl zu den anregendsten gehören, die in diesem Jahrhundert aus einer deutschen Juristenfeder gekommen sind, und der wie kein anderer Jurist über die Grenzen seines Fachs hinaus wirkte: Zustimmung oder Widerspruch auslösend, aber immer wieder die Leidenschaften des Geistes und der Geister erregend. Ob *Carl Schmitt* heute noch so oder: wie er heute wirkt, ob *Carl Schmitt* also 1986 mehr als ein bloß antiquarisches Wissenschafts-Interesse hervorruft – das sollte hier eine wesentliche Frage sein. Die fachsprengende Wirkung der Thesen und Schriften *Carl Schmitts* dokumentierte auch die ungewöhnliche personelle Zusammensetzung dieses

Sonderseminars: Theologen und Philosophen, Alt- und Neuhistoriker, Politikwissenschaftler, Soziologen und Juristen – an der Universität oder in der Praxis, aus der Bundesrepublik oder aus Belgien, Frankreich, der Schweiz, Italien, Großbritannien, den Vereinigten Staaten und Korea. Unbeschadet der vielleicht möglichen Differenzierung nach Rechts- und Links-Schmittianern, Anti-Schmittianern oder dezidierten Nicht-Schmittianern war deshalb eine vielfältige Spiegelung des Themas zu erwarten.

Die knappe Zeit zwang regelmäßig die Referenten, sich auf die Erläuterung ihrer zuvor eingereichten schriftlichen Leitsätze zu beschränken. Die Aussprache konnte daher nur diese Kurzfassungen und das mündlich Vortragene erfassen; das ist bei einem Vergleich der ausführlicheren Druckfassung der Referate und der Diskussion zu berücksichtigen. Aus Zeitmangel kamen einige Referenten überhaupt nicht zu Wort; den Herren *Hans-Joachim Arndt*, Heidelberg, *Reinhard Mußgnug*, Mannheim, und *Wilhelm Nyssen*, Köln, ist für ihr Verständnis und für die Bereitschaft zu danken, ihre Texte gleichwohl zur Verfügung zu stellen. Die Herren *Pierangelo Schiera* und *Michele Nicoletti* aus Trient sowie Herr *Bongkun Kal*, Pusan (Korea), nahmen an dem Seminar teil, sie haben ihre Berichte nachträglich eingereicht. Der Beitrag von Herrn *Masanori Shiyake*, Kyoto, wurde von Herrn *Joseph H. Kaiser*, Freiburg, vermittelt, derjenige von Herrn *Gianfranco Miglio* von Herrn *Schiera*, dem auch das Vorwort *Carl Schmitts* aus dem Jahre 1971 zur italienischen Ausgabe des „Begriffs des Politischen“ zu danken ist, das bisher in deutscher Sprache nicht bekannt war. Meine „Einführung“ brauchte ich den Teilnehmern des Seminars nicht vorzutragen. Dem Publikum hingegen können diese Überlegungen vielleicht nützen, deshalb sind sie den Referaten nachträglich vorangestellt worden.

Helmut Rumpf konnte das von ihm angekündigte Referat über die „Großraumordnung im völkerrechtlichen Denken Carl Schmitts“ nicht mehr ausarbeiten; er starb am 23. April 1986. Den Verlust für die C. S.-Forschung allgemein und die thematische Lücke dieses Bandes im besonderen wird jeder empfinden, der diesen gelehrten Praktiker des Völkerrechts und auch monographisch hervorragend ausgewiesenen Kenner des Werkes von *Carl Schmitt* näher kannte.

Die Tagung wurde finanziell unterstützt von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, wofür ihr gedankt sei. Zu danken ist ebenfalls der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, die über die Finanzierung des Unternehmens hinaus mit ihren Räumen und ihrem geschulten Verwaltungsapparat half. Der Rektor der Hochschule, Magn. Univ.-Prof. Dr. W. *Blümel*, begegnete dieser Tagung von Anfang an mit größtem Wohlwollen und unterstützte sie in jeder Phase.

Mein Assistent, Assessor *Reinhard Peters*, hat die Diskussionen von schlechten Tonbandaufnahmen reproduzieren können und die Referate in

eine einheitliche äußere Form gebracht. Meine Sekretärin, Frau *Gabriele Dennhardt*, sorgte für ein sauberes Typoskript und dafür, daß nichts verlorenging. Beide haben wieder einmal mehr geleistet, als nach der Tarifordnung für Angestellte erwartet werden darf.

Herr Rechtsanwalt *Norbert Simon*, Geschäftsführer des Verlages Duncker & Humblot, hat der Speyerer Tagung beigewohnt, aus der Verlagsgeschichte einiges beigesteuert und für eine zügige Drucklegung gesorgt. Dafür sei ihm herzlich gedankt.

Speyer, im August 1987

Helmut Quaritsch

INHALTSVERZEICHNIS

Helmut Quaritsch, Speyer	
Einleitung: Über den Umgang mit Person und Werk Carl Schmitts	13

I. Zur Biographie

Eberhard Frhr. v. Medem, Düsseldorf	
Der wissenschaftliche Nachlaß von Carl Schmitt	25
Aussprache	31
Ernst Rudolf Huber, Freiburg	
Carl Schmitt in der Reichskrise der Weimarer Endzeit	33
Aussprache	51
Piet Tommissen, Grimbergen/Belgien	
Bausteine zu einer wissenschaftlichen Biographie (Periode: 1888 - 1933)	71
Aussprache	101

II. Orientierungen

Michele Nicoletti, Trient/Italien	
Die Ursprünge von Carl Schmitts „Politischer Theologie“	109
Armin Mohler, München	
Carl Schmitt und die „Konservative Revolution“	129
Aussprache	153
Klaus Kröger, Gießen	
Bemerkungen zu Carl Schmitts „Römischer Katholizismus und politische Form“	159
Aussprache	167
Wilhelm Nyssen, Köln	
Carl Schmitt, „der schlechte, unwürdige und doch authentische Fall eines christlichen Epimetheus“	181

Günter Maschke, Frankfurt

Die Zweideutigkeit der „Entscheidung“ – Thomas Hobbes und Juan Donoso Cortés im Werk Carl Schmitts	193
Aussprache	223

Ellen Kennedy, London/England

Politischer Expressionismus: Die kulturkritischen und metaphysischen Ursprünge des Begriffs des Politischen von Carl Schmitt	233
Aussprache	253

III. Aus dem Werk

Carl Schmitt, Plettenberg

Der Begriff des Politischen. Vorwort von 1971 zur italienischen Ausgabe ...	269
---	-----

Gianfranco Miglio, Mailand/Italien

Der Begriff des Politischen. Einleitung von 1971 zur italienischen Ausgabe ..	275
---	-----

Ernst-Wolfgang Böckenförde, Freiburg/Karlsruhe

Der Begriff des Politischen als Schlüssel zum staatsrechtlichen Werk Carl Schmitts	283
Aussprache	301

Joseph H. Kaiser, Freiburg

Konkretes Ordnungsdenken	319
Aussprache	333

G. L. Ulmen, New York/USA

Politische Theologie und politische Ökonomie – Über Carl Schmitt und Max Weber	341
Aussprache	367

Pasquale Pasquino, Mailand/Italien

Die Lehre vom „pouvoir constituant“ bei Emmanuel Sieyès und Carl Schmitt	371
--	-----

Julien Freund, Straßburg/Frankreich

Der Partisan oder der kriegerische Friede	387
Aussprache	393

Jean-Louis Feuerbach, Straßburg/Frankreich

La théorie du Großraum chez Carl Schmitt	401
Aussprache	419

IV. Wirkungen

Hermann Lübbe, Zürich/Schweiz	
Carl Schmitt liberal rezipiert	427
Aussprache	441
George Schwab, New York/USA	
Progress of Schmitt Studies in the English-Speaking World	447
Aussprache	461
Joseph W. Bendersky, Richmond, Virg./USA	
Politische Romantik: Intellectual Critique and Enduring Scholarly Influence	465
Masanori Shiyake, Kyoto/Japan	
Zur Lage der Carl Schmitt-Forschung in Japan	491
Bongkun Kal, Pusan/Rep. Korea	
Carl Schmitts Einfluß auf das koreanische Verfassungsleben	503
Hans-Joachim Arndt, Heidelberg	
Der Begriff des Politischen in der Politikwissenschaft nach 1945	509
Reinhard Mußnug, Heidelberg	
Carl Schmitts verfassungsrechtliches Werk und sein Fortwirken im Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland	517
Pierangelo Schiera, Trient/Italien	
Carl Schmitt und Delio Cantimori	529
Christian Meier, München	
Zu Carl Schmitts Begriffsbildung – Das Politische und der Nomos	537
Volker Neumann, Frankfurt	
Die Wirklichkeit im Lichte der Idee	557
Bernard Willms, Bochum	
Carl Schmitt – jüngster Klassiker des politischen Denkens?	577
Aussprache	599

EINLEITUNG: ÜBER DEN UMGANG MIT PERSON UND WERK CARL SCHMITTS*

Von Helmut Quaritsch, Speyer

I.

Am 19. März 1986 fand in der Pariser Maison Heinrich Heine ein Gespräch statt über *Carl Schmitt* zwischen *Kurt Sontheimer* und *Jacob Taubes* unter der Leitung von *Helmut Berding*. *Berding* eröffnete die Diskussion mit Zitaten aus den bekannten Aufsätzen von 1934 („Der Führer schützt das Recht“) und 1936 („Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist“). Als *Taubes* erklärt, er halte *Carl Schmitt* „für einen profund katholischen Denker“, reißt *Sontheimer* offenbar der Geduldsfaden, er unterbricht *Taubes* ausführliche und ergreifende confessio mit dem inquisitorischen Zwischenruf: „Ist Carl Schmitt nun Antisemit oder nicht!“ Abgesehen von Takt und Geschmack dieses Zwischenrufs gerade gegenüber dem „Erzjuden“ *Jacob Taubes* (so bezeichnete er sich selbst) –, was, so könnte die Gegenfrage lauten, würde es denn für *Carl Schmitts* zwischen 1910 und 1978 geschriebene 40 Bücher und 200 Abhandlungen und Aufsätze bedeuten, wenn er Antisemit gewesen wäre? Doch lassen wir das zunächst.

Der Antwort auf die Frage, ob und wie man sich mit *Carl Schmitt* beschäftigen kann, möchte ich mich auf einem Umwege nähern, indem ich den Leser bitte, sich vorzustellen, es hätte dieses Gespräch anno 1597 stattgefunden, auch in Paris, aber es hätte dem französischen Juristen *Jean Bodin* gegolten, der ein Jahr zuvor, 66 Jahre alt, in Laon an der Pest gestorben war. Nach dem Muster von 1986 wäre 1597 das *Bodin*-Problem² so angegangen worden:

1. War *Bodin* nicht ein hemmungsfreier Opportunist? Hatte er nicht noch 1586, in der lateinischen Fassung seiner „Sechs Bücher über den Staat“, das französische Thronfolgerecht der *Lex Salica* auf 30 Druckseiten nachgewie-

* Vorgetragen auf dem von *Bernd Rüthers* veranstalteten C. S.-Kolloquium im Berliner Wissenschaftskolleg am 15. Juni 1987.

¹ *Jacob Taubes*, Ad Carl Schmitt – Gegenstrebige Fügung, Berlin 1987, S. 52.

² Die hier erwähnten Fakten sind in der *Bodin*-Literatur unbestritten und werden daher nicht näher belegt. Das einschlägige Schrifttum zu den einzelnen Themen ist zuletzt nachgewiesen von *Quaritsch*, Souveränität – Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. bis 1806, Berlin 1986, S. 70 ff.

sen, jedoch drei Jahre später, als nach der Ermordung des letzten *Valois* der französische Thronfolgekrieg ausbrach, das angebliche Thronfolgerecht des katholisch-ligistischen Gegenkönigs *Karl von Bourbon* gegen die *Lex Salica* zu begründen versucht und durch die Maßgeblichkeit der Konfession („ein französischer König muß katholisch sein“) das politisch-weltliche System des modernen souveränen Staates widerrufen, das er gerade entwickelt hatte?

Antwort: er hat, und das brachte ihn auch noch auf die Seite der Verlierer: *Heinrich von Navarra-Bourbon*, nach der *Lex Salica* der legitime Nachfolger *Heinrich III.*, wurde als *Heinrich IV.* einer der großen Könige Frankreichs³.

2. Schlimmer noch: Hat *Bodin* nicht Jesus Christus gelästert, indem er den einzig wahren christlichen Glauben mit den Irrlehren der Juden, der Mohammedaner und anderer heidnischer Kulte auf eine Stufe stellte?

Antwort: er hat. In seinem „Colloquium heptaplomeres“, geschrieben zwischen 1587 und 1593, ließ er unwidersprochen die christlichen Dogmen radikal kritisieren. In jedem europäischen Lande wäre er auf den Scheiterhaufen geschickt worden, hätte man dieses Werk zu seinen Lebzeiten zu Gesicht bekommen; es konnte erst in der Mitte des 19. Jh. gedruckt werden.

3. Sind nicht alle seine Bücher vom Heiligen Vater und von vielen rechtgläubigen Königen und Fürsten verboten worden?

Antwort: sie sind, noch 1841 standen alle bis dahin gedruckten Werke *Bodins* auf dem Index.

4. Hat sich *Bodin* nicht erfrecht, das Heilige Römische Reich eine aristokratische Fürstenrepublik zu schimpfen?

Antwort: er hat – und das wirkte auf die monarchistischen Juristen des 17. Jh. so, als behauptete heute ein Mitglied der Staatsrechtslehrervereinigung, die Schweiz sei keine Demokratie, sie werde vielmehr oligarchisch regiert von den Zürcher Bankiers und den Hauptaktionären der Baseler Chemiewerke.

5. Hat *Bodin* nicht zur Jagd auf Zauberer und Hexen aufgerufen? Hat er nicht den ersten Versuch des deutschen Arztes *Johann Weyer*, Unrecht und Unsinn der Hexenprozesse nachzuweisen, förmlich überfahren mit einem gelehrt erscheinenden Wälzer über Zauberei und Hexenkünste? Hat er nicht die Folterung von Frauen und Männern gefordert, wenn sie leugneten? Hat

³ Auf diesen Sachverhalt zielt der zweite Teil der Bemerkungen *Carl Schmitts* über *Jean Bodin*, mit dem er im Sommer 1946 wohl auch sein eigenes Schicksal beschreiben wollte: „Er begibt sich oft in die innerpolitische Feuerlinie seines Landes und seines Zeitalters, läßt sich auf gefährliche Situationen ein, gerät oft in Lebensgefahr und wechselt noch kurz vor seinem Tode im falschen Augenblick auf die falsche Seite über. So hat er sich den praktischen Gewinn seiner Lebensarbeit verdorben“ (Ex Captivitate Salus, Köln 1950, S. 65).

er nicht auf der Todesstrafe für Hexen bestanden? Hat er nicht schon 14jährige Hexen dem Feuertod ausliefern wollen?

Antwort: er hat. Das Buch „De la démonomanie des Sorciers“ erschien 1580, erlebte 14 Auflagen in französischer, je vier Auflagen in deutscher und in lateinischer Sprache sowie drei in italienischer; die letzte (deutsche) 1698, während die „Sechs Bücher über den Staat“ weniger Erfolg hatten; ihre letzte Auflage erschien 1641. Man kann *Bodin* als intellektuell mitverantwortlich für die Hexenverfolgungen im ausgehenden 16. und im 17. Jh. ansehen.

Das Resümee, das 1597 aus fünf schmerzlichen Antworten auf fünf peinliche Fragen hätte gezogen werden können, läßt sich mit einem leicht veränderten Dictum von *Sontheimer* wiedergeben, das sich in dessen *Carl Schmitt*-Nachruf in der „Zeit“ vom 19. Mai 1985 findet: Wem das rechtgläubige Christentum und die Heilige Mutter Kirche am Herzen liegen, wem das Reich und die Königreiche mit ihren hergebrachten Ordnungen und Freiheiten lieb und teuer sind, wer mit allen aufgeklärten Menschen gegen Aberglauben und Justizmord kämpft – der braucht *Jean Bodin* nicht⁴.

Heute würde kein ernstzunehmender Wissenschaftler ein solches Urteil riskieren. *Bodin* gehört unbestritten zu den Großen der europäischen Geistesgeschichte der frühen Neuzeit; für die juristische Staatslehre begann die Neuzeit erst durch ihn. Wir erkennen auch, weshalb das Urteil „wir brauchen *Jean Bodin* nicht“ falsch wäre. Es ist nicht falsch, weil wir heute lächeln über die Sorgen der deutschen Juristen um die Staatsform des deutschen Reiches, weil uns der konfessionelle Skeptizismus des Siebenergesprächs modern anmutet oder sogar sympathisch, weil uns *Bodins* widersprüchliches Verhalten im französischen Bürgerkrieg kalt läßt – sein Hexenbuch jedenfalls liegt uns noch heute im Magen wie einst *Voltaire*, der *Bodin* deswegen Beelzebubs Anwalt nannte. Ein solches Urteil wäre deshalb falsch, weil es unsere Sicht auf *Bodin* und sein Werk *perspektivisch verengen* würde, nämlich auf den Teil seines Werks, in dem er nicht nur bloß irrte, sondern auch als fanatischer Parteigänger der herrschenden Theologen- und Juristenmeinung auftrat, wie in der „*Démonomanie des Sorciers*“. Diese perspektivische Verengung blendet den großen positiven Anteil *Bodins* an der europäischen Staatslehre aus, und dadurch wird sie seinem Gesamtwerk wissenschaftlich nicht gerecht⁵. Wer *Bodin* nur als Opportu-

⁴ Das *Sontheimer*-Zitat wörtlich: „Ich kann darum nicht sehen, wieso das Studium der Werke Carl Schmitts für das Verständnis des bürgerlichen demokratischen Verfassungsstaates unentbehrlich sein soll. Wem die liberale, das heißt: die freiheitliche Demokratie am Herzen liegt, der braucht Carl Schmitt nicht.“

⁵ Diese perspektivische Verengung wird besonders deutlich wieder in einer Formulierung von *Kurt Sontheimer*: „Mag er später bei den Nazis auch nicht mehr im hellen Lichte obrigkeitlicher Gunst gestanden haben, so ist doch nichts bekannt, was es uns erlaubte, in Carl Schmitt etwas anderes zu sehen als einen geistigen Wegbereiter, juristischen Verteidiger und Mitläufer der nationalsozialistischen Diktatur.“